

13. Abweichungssatzung zur Satzung der Stadt Lich über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 15. Juni 1987

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119) i. V. mit § 132 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) m. W. v. 01.01.2007, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 30.06.2010 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „**An der Unterpforte**“ im **Stadtteil Eberstadt** werden folgende von § 12 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen abweichende Herstellungsmerkmale festgelegt:

Die Fahrbahn ist weitestgehend ohne Gehwege ausgebaut. Die Bordsteinanlagen (Abgrenzung zu den Gehwegen hin) sind in diesen Bereichen entfallen.

Nur entlang der an die Straßenparzelle Flur 8 Nr. 29/1 angrenzende Grundstücke Flur 8 Nr. 30/6 und 36/4 ist ein Gehweg angelegt. Dieser ist höhenmäßig zur Fahrbahn abgegrenzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lich, den 01.07.2010

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Klein)
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 08.07.2010 im „Amtsblatt der Stadt Lich“ öffentlich bekannt gemacht.

Lich, den 09.07.2010

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Klein)
Bürgermeister